

Hochschule Merseburg

University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 32/2020

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
30.09.2020

Neuausfertigung aufgrund redaktioneller Änderungen

Inhaltsverzeichnis

Benutzerordnung über die Nutzung der IT-
Dienste an der Hochschule Merseburg

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor

Benutzerordnung IT Dienste der Hochschule Merseburg

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 2, 100 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.600, 2011 S. 561) (BS LSA 2211.62), hat der Senat der Hochschule Merseburg folgende Ordnung für die Nutzung der IT Dienste erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Registrierung.....	3
§ 4 Passwort	4
§ 5 Umfang der Nutzung	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer	5
§ 7 Ausschluss von der Nutzung	7
§ 8 Inhalte der Nutzerinnen und Nutzer.....	8
§ 9 Rechte und Pflichten des IT-Servicezentrums.....	9
§ 10 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer.....	10
§ 11 Haftung der Hochschule	11
§ 12 Verfügbarkeit.....	11
§ 13 Datenschutz	12
§ 14 Kontrollrechte der Hochschule.....	12
§ 15 Allgemeine Regelungen	12
§ 16 Inkrafttreten.....	12

Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur (IT-Dienste) an der Hochschule Merseburg gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben, den im Hochschulgesetz verankerten Aufgaben der Hochschule sowie der Freiheit von Forschung und Lehre. Die Benutzungsordnung stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastruktur der Datenverarbeitung auf und regelt das Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzerinnen und Nutzern und der Hochschule als Betreiberin der Dienste.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule Merseburg stellt zur Verbesserung und Unterstützung von Forschung, Lehre, Wissenstransfer, Weiterbildung und Verwaltung verschiedene, weltweit kostenfrei nutzbare IT-Dienste zur nichtkommerziellen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Diese Ordnung regelt die Nutzungsbedingungen und Nutzungsberechtigungen für alle von der Hochschule zur Verfügung gestellten IT-Dienste.
- (3) Diese Benutzerordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur des IT-Servicezentrums der Hochschule Merseburg, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die dem IT-Servicezentrum unterstellt sind.
- (4) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Merseburg gem. § 58 Abs. 1 - 3 HSG-LSA sowie auf sonstige Nutzerinnen und Nutzer der IT-Dienste.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) IT-Dienste

IT-Dienste sind durch die Hochschule Merseburg selbst oder durch externe Dienstleister bereitgestellte Soft- und Hardwarelösungen sowie Cloudapplikationen.

(2) Betreiberin

Betreiberin der IT-Dienste ist die Hochschule Merseburg. IT-Dienste können zentral vom IT-Servicezentrum der Hochschule bereitgestellt und dezentral gesteuert und gewartet werden.

Die Hochschulleitung legt die Zugangsberechtigungen für die IT-Dienste fest.

(3) Nutzerinnen und Nutzer

Zur Nutzung der IT-Dienste werden zugelassen:

- a) Mitglieder und Angehörige der Hochschule gem. § 58 Abs. 1-3 HSG-LSA,
- b) Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, Bildungseinrichtungen und sonstiger Institutionen, denen die Nutzung auf Basis einer Kooperationsvereinbarung oder anderer hoheitlicher Bestimmungen gewährt wird,
- c) Gasthörerinnen und Gasthörer und Nutzerinnen und Nutzer von Weiterbildungsangeboten sowie
- d) sonstige Gäste.

Als sonstige Gäste können zugelassen werden:

- Angehörige Personen staatlicher Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, § 58 Abs. 4 HSG-LSA.
- Angehörige Personen von Kooperationspartnern gem. § 58 Abs. 4 HSG-LSA.
- Beauftragte Personen der Hochschule zur Erfüllung von Dienstaufgaben.

(4) Inhalte

Inhalte sind von den Nutzerinnen und Nutzern in den IT-Diensten bereitgestellte (hochgeladene) Dateien oder Text in verschiedenen elektronischen Formaten.

§ 3 Registrierung

(1) Nutzungsberechtigung für hochschulangehörige Personen

Die Nutzungsberechtigung beginnt mit Registrierung beim IT-Servicezentrum der Hochschule Merseburg. Die Registrierung erfolgt unmittelbar nach Immatrikulation oder Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses. Die Nutzungsberechtigung endet mit Exmatrikulation oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Nutzungsberechtigung für Gäste

Die Nutzungsberechtigung für Gasthörerinnen und Gasthörer sowie für sonstige Gäste wird auf Antrag durch das IT-Servicezentrum gewährt. Das IT-Servicezentrum prüft in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich oder der zuständigen Verwaltungseinheit das Vorliegen der Voraussetzungen der Erteilung eines Gastzuganges. Die Nutzungsberechtigung gilt bis zum Ablauf der festgesetzten Frist lt. Antrag. Sonstige Gäste, Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten einen Login, mit dem die IT-Dienste genutzt werden können. Der Nutzerantrag ist veröffentlicht auf der Website der Hochschule im Bereich IT-Service.

Die Hochschule Merseburg behält sich ausdrücklich vor, die Nutzung für sonstige Gäste, Gasthörerinnen und Gasthörer allgemein oder begrenzt auf einzelne Dienste einzuschränken. Dies kann insbesondere aufgrund vertraglicher Verpflichtungen der Hochschule beim

Bezug einzelner Dienste erfolgen, die eine Beschränkung des Nutzerkreises erforderlich machen.

§ 4 Passwort

- (1) Nutzerinnen und Nutzer erhalten zur Nutzung der IT-Dienste ein ihnen vom IT-Servicezentrum individuell zugeordnetes Passwort. Das vom IT-Servicezentrum übergebene Passwort ist umgehend nach Erhalt und Nutzung von IT-Technik zu ändern. Das Passwort muss den üblichen Anforderungen an sichere Passwörter genügen. Es ist zu beachten, dass ein zu kurzes oder unsicheres Passwort schnell erraten werden kann. Ein Zugang durch Unberechtigte kann zu Schäden für die Hochschule führen. Das Passwort soll über das Passwortportal <https://passwortportal.hs-merseburg.de> geändert werden. Es wird empfohlen, das Passwort in regelmäßigen Abständen zu ändern.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, das Passwort für den Zugang zu den IT-Diensten sorgfältig und für Dritte unzugänglich aufzubewahren und das Passwort geheim zu halten.
- (3) Der Verlust oder das Ausspähen des Passwortes ist dem IT-Servicezentrum der Hochschule Merseburg, erreichbar unter it-servicezentrum@hs-merseburg.de oder **03461/463333**, unverzüglich zu melden.
- (4) Bei Verlust des Passwortes soll die Nutzerin oder der Nutzer das Passwort umgehend mit Hilfe des Passwortportals (<https://passwortportal.hs-merseburg.de>) ändern. Eine Neuvergabe des Passwortes kann in Sonderfällen durch das IT-Servicezentrum erzwungen werden.
- (5) Nutzerinnen und Nutzer gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. b - d sind hiervon ausgenommen.

§ 5 Umfang der Nutzung

- (1) Die Nutzung der IT-Dienste ist den Nutzerinnen und Nutzern im Rahmen von Forschung und Lehre und für dienstliche Zwecke gestattet. Eine kommerzielle Nutzung ist verboten. Die bereitgestellten Ressourcen sind in wirtschaftlicher und dem Nutzungszweck angemessener Weise zu nutzen, ohne dass andere Nutzerinnen und Nutzer hierdurch beeinträchtigt werden.
- (2) Den Nutzerinnen und Nutzern wird ein einfaches Nutzungsrecht an der Nutzung des jeweiligen IT-Dienstes gewährt.
- (3) Nutzerinnen und Nutzer können innerhalb ihres Bereiches eigenverantwortlich IT-Geräte betreiben. Die Nutzung privater Geräte, wie Smartphones und Tablets, ist zulässig, z. B. zum Abrufen von E-Mails. Nicht gestattet ist der Betrieb privater IT-

Geräte im Netzwerkbereich der Verwaltung. Hierzu zählt auch der Beitritt über das virtuelle Netzwerk VPN (Bereich VW).

- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sind nicht berechtigt, private IT-Geräte zu dienstlichen Zwecken zu verwenden. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten und des IT-Servicezentrums möglich.
- (5) Der Anschluss eines privaten IT-Gerätes an das Datennetz sowie Veränderungen daran müssen vom IT-Servicezentrum freigegeben werden. Ausschließlich das IT-Servicezentrum teilt dazu den Nutzerinnen und Nutzern Netzwerkadressen zu. Netzwerkbezogene Dienste, die über den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Hochschuleinrichtung hinausgehen, müssen ebenfalls mit dem IT-Servicezentrum koordiniert werden.
- (6) Nutzerinnen und Nutzer dürfen Lizenz-Software oder urheberrechtlich geschützte Werke nicht ohne Genehmigung kopieren, an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Lizenz-Software darf nicht auf anderen Rechnern als denen verwendet werden, für die die Software lizenziert ist. Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen der ihnen zur Verfügung gestellten Software verantwortlich. Es ist unzulässig, unbefugte Manipulationen an IT-Systemen vorzunehmen oder sich unbefugt Zugriff auf die Bereiche zu verschaffen oder unbefugt zu nutzen.
- (7) Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle sie/ihn betreffenden bzw. von ihr/ihm benutzten Ressourcen herauszugeben, die ihr/ihm von der Hochschule zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel zurückzugeben und alle sonstigen Ansprüche, die aus dem Nutzungsverhältnis entstanden sind, zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die IT-Dienste im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beachtung der unter § 8 erlassenen Regeln zur Rechtmäßigkeit der Inhalte zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kanzlerin/des Kanzlers. Ein Anspruch auf ununterbrochenen und störungsfreien Zugang zu den IT-Diensten, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssystemen des IT-Servicezentrums sowie auf unveränderte Fortführung des Leistungsangebots erwächst daraus nicht.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer sind bei Nutzung der IT-Dienste verpflichtet:
 - a) die Vorgaben dieser Ordnung zu beachten, insbesondere die Nutzung nur im Rahmen des zulässigen Nutzungsumfangs vorzunehmen,

- b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Dienste gefährdet,
- c) alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme sowie sonstige Einrichtungen des IT-Servicezentrums sorgfältig zu behandeln,
- d) ausschließlich Passwörter zu nutzen, die vom IT-Servicezentrum herausgegeben und entsprechend den Passwortempfehlungen (<https://passwortportal.hs-merseburg.de>) geändert wurden,
- e) Störungen, Missbrauch, unberechtigte Zugriffsversuche oder den Verlust des Passwortes unverzüglich dem IT-Servicezentrum mitzuteilen,
- f) Passwörter nicht an Dritte weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Passwörtern erlangen sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Dienste des IT-Servicezentrums verwehrt wird,
- g) fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
- h) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
- i) ohne ausdrückliche Einwilligung des IT-Servicezentrums keine Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation des IT-Servicezentrums vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks zu verändern,
- j) keine rechtswidrigen und sittenwidrigen Inhalte zu veröffentlichen,
- k) keine beleidigenden, rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte einzustellen oder zu publizieren,
- l) Urheberrechte und Markenrechte Dritter nicht zu verletzen, insbesondere die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter bei der Nutzung der Dienste zu wahren,
- m) durch Abrufen, Anbieten, Hochladen oder Verbreiten von Inhalten nicht gegen strafrechtliche, datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, lizenzrechtliche, oder urheberrechtliche Bestimmungen zu verstoßen,
- n) Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen, Daten und mediale Inhalte zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
- o) jede Form der privaten, werblichen und kommerziellen Nutzung zu unterlassen,
- p) nicht gegen Regeln des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Jugendmedienstaatsvertrages, des Betäubungsmittelgesetzes, des Arzneimittelgesetzes oder des Waffengesetzes zu verstoßen,
- q) nicht zu Straftaten aufzurufen,

- r) keine Daten zu verwenden, die nach Art ihrer Beschaffenheit oder Größe oder Vervielfältigung geeignet sind, den Betrieb und Bestand der IT-Dienste zu gefährden.
- s) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
- Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
 - Abfangen von Daten (§ 202b StGB),
 - Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB),
 - Datenhehlerei (§ 202d StGB),
 - Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
 - Computerbetrug (§ 263a StGB),
 - Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk oder Telemedien (§ 184d StGB),
 - Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
 - Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
 - Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der IT-Dienste beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn
- a) sie schuldhaft gegen diese Ordnung, insbesondere gegen die in § 6 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
 - b) sie die IT-Dienste des IT-Servicezentrums für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 - c) der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Verhalten Nachteile entstehen. Hiervon werden alle sonstigen rechtswidrigen Verhaltensweisen auch außerhalb des Strafrechts erfasst, z. B. Urheberrechts- oder Markenrechtsverletzungen. Ein Nutzungsausschluss wegen eines entsprechenden (rein zivilrechtswidrigen) Verhaltens kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Hochschule hiervon selbst betroffen ist, z. B. in Form einer Abmahnung, Unterlassungserklärung oder Schadensersatzforderung.
- (2) Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Hierüber ist die betroffene Person

unverzöglich zu informieren. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In jedem Fall ist Gelegenheit zur Sicherung der eigenen Daten einzuräumen.

- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leiterin oder der Leiter des IT-Servicezentrums entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin oder eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des IT-Servicezentrums und nach Anhörung durch das Rektorat durch Bescheid. Mögliche Ansprüche der Hochschule aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 8 Inhalte der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Nutzerinnen und Nutzer können Dateien freiwillig und selbstbestimmt in IT-Dienste (z. B. ILIAS, Homeportal) hochladen. Es dürfen nur Dateien hochgeladen werden, die im Rahmen von Studium und Lehre entstanden sind, für Studium und Lehre produziert wurden oder einen sonstigen Hochschulbezug besitzen.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer sind für in die IT-Dienste eingestellten medialen Inhalte und Texte selbst verantwortlich. Die Hochschule übernimmt für veröffentlichte Inhalte keine Verantwortung und keine Haftung.
- (3) Nutzerinnen und Nutzer, die eigene Angebote und Inhalte (Werke) veröffentlichen, sind Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die Verwendung oder Vervielfältigung von Medien außerhalb der IT-Dienste der Hochschule Merseburg, egal in welcher elektronischen Form, ist nur mit Zustimmung der Urheber erlaubt. Die Hochschule ist für die Einholung der Zustimmung der Urheber nicht verantwortlich.
- (4) Nutzerinnen und Nutzer sind in Plattformen, in denen eigenverantwortlich Nutzerrollen verteilt werden können, auch für die Verteilung der Nutzerrollen selbst verantwortlich. Während der Nutzung von IT-Diensten können bestimmte persönliche Daten sichtbar werden. Informationen und Dateien anderer Nutzerinnen und Nutzer dürfen nur zu dienstlichen Zwecken und im Rahmen der Lehre genutzt werden. Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gilt die Datenschutzerklärung der Hochschule Merseburg (veröffentlicht unter: hs-merseburg.de/datenschutz).
- (5) Nutzerinnen und Nutzer übertragen der Hochschule Merseburg ein unentgeltliches, einfaches, widerrufliches, nach Abrufmenge unbeschränktes und unbegrenztes Nutzungsrecht für die eingestellten und hochgeladenen Inhalte.

- (6) Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die gewährten Nutzungsrechte jederzeit zu widerrufen. Zum Widerruf genügt eine E-Mail an: it-servicezentrum@hs-merseburg.de. Die Hochschule Merseburg kann die Inhalte nur von Servern der Hochschule entfernen. Sind die Inhalte auf externen Servern, welche nicht im Zugriffsbereich der Hochschule liegen, verfügbar, so gelten die Bedingungen des jeweiligen Diensteanbieters.

§ 9 Rechte und Pflichten des IT-Servicezentrums

- (1) Die Hochschule Merseburg als Betreiberin bündelt die IT- Dienste in einer zentralen Einrichtung, dem IT-Servicezentrum.
- (2) Das IT-Servicezentrum hat die betriebsfachliche Aufsicht über die Verwaltungs-IT der Hochschule und koordiniert die Beschaffung und Ergänzung für alle Bereiche.
- (3) Zu den Aufgaben des IT-Servicezentrums gehören:
- a) Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebs der IT-Dienste.
 - b) Verwaltung der Identitäten (Adressen, Benutzernamen und Passwörter).
 - c) Verwaltung der IT-Dienste.
 - d) Einsichtnahme in die Benutzerdateien bei Vorliegen eines Missbrauchs der IT-Dienste, insbesondere Verstößen gegen § 6 oder zur Beseitigung aktueller Störungen.
 - e) Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Nutzung der IT-Dienste.
- (4) Das IT-Servicezentrum ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben und der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Belange berechtigt:
- a) alle organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, um eine den Weisungen und Vorschriften entsprechende Nutzung der IT-Dienste sicherzustellen,
 - b) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Daten vor Verlust, unzulässiger Verarbeitung und Nutzung oder Kenntnisnahme durch Unberechtigte zu schützen,
 - c) die Nutzerinnen und Nutzer über einschneidende Eingriffe in die Nutzung der Dienste rechtzeitig zu informieren. Das IT-Servicezentrum überwacht die Betriebsparameter des Datennetzes kontinuierlich und überprüft stichprobenartig gezielt einzelne Systeme auf Konformität.
 - d) Im Fall von erkannten Rechnerbrüchen (Hacker-Attacken) informiert das IT-Servicezentrum den IT-Sicherheitsstab und die Beteiligten und erteilt weitere Hinweise.
- (5) Das IT-Servicezentrum ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Dienste durch einzelne Nutzerinnen und Nutzer

im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:

- zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- zur Ressourcenplanung und Systemadministration oder
- zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer.

(6) Unter den Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 ist das IT-Servicezentrum auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses und in Anwesenheit der oder des Datenschutzbeauftragten Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist und sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und die betroffene Nutzerin oder der betroffene Nutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Ebenfalls unter den Voraussetzungen gemäß §. 9 Abs. 4 können die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbesondere E-Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation, nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte, erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(8) Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telemediendiensten, die das IT-Servicezentrum zur Nutzung bereithält oder zu denen das IT-Servicezentrum den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung, zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

(9) Das IT-Servicezentrum führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen Datenbanken mit den erforderlichen Bestandsdaten, in der insbesondere die Benutzer- und Mailkennungen sowie der Name und die Anschrift der zugelassenen Nutzerinnen und Nutzer aufgeführt werden. Eine Löschung erfolgt in der Regel 6 Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 10 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Nutzerinnen und Nutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden sowie für Verluste und Veränderungen der Daten des IT-Servicezentrums oder Dritter im Rah-

men der gesetzlichen Vorschriften. Sie stellen die Hochschule von Ansprüchen Dritter frei, sofern etwaige Schäden auf Verstöße gegen diese Ordnung zurückzuführen sind.

- (2) Nutzerinnen und Nutzer haften auch für Schäden, die im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch die Nutzung Dritter entstanden sind, wenn die Nutzung durch Dritte von der Nutzerin oder dem Nutzer zu vertreten ist. Dies gilt insbesondere für den Fall der Weitergabe des Passwortes an Dritte.
- (3) Das IT-Servicezentrum ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Passwörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen unsicherer Passwörter, durchzuführen, um die IT-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Passwörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen wird die Nutzerin oder der Nutzer durch das IT-Servicezentrum in Kenntnis gesetzt.

§ 11 Haftungsausschluss der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie für die unterbrechungsfreie Bereitschaft der IT-Dienste. Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Funktionen der zur Verfügung gestellten IT-Dienste. Vermittelt wird durch die Hochschule lediglich der Zugang zu den IT-Diensten. Die Hochschule haftet nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen.
- (3) Darüber hinaus haftet die Hochschule Merseburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Zweckes der Nutzung von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei der Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 12 Verfügbarkeit

- (1) Der Zugang zu den IT-Diensten kann beschränkt werden, sofern die Absicherung sowie die Wartung des Netzwerkbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität,

insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

- (2) Die Zulassung der sonstigen Gäste gemäß § 2 Abs. 3 d) kann zeitlich und inhaltlich begrenzt, werden, wenn dies aus Kapazitätsgründen oder aus Gründen der Datensicherheit erforderlich ist.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Hochschule Merseburg ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) einzuhalten.
- (2) Den Umgang mit personenbezogenen Daten hat die Hochschule Merseburg in ihrer Datenschutzerklärung näher beschrieben. Die Datenschutzerklärung ist veröffentlicht unter hs-merseburg.de/datenschutz.
- (3) Datenschutzanfragen oder Auskunftersuchen sind an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten zu richten. Personenbezogenen Daten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der oder dem Datenschutzbeauftragten und in Abstimmung mit der Stabsstelle Recht an Dritte weitergegeben werden.

§ 14 Kontrollrechte der Hochschule

- (1) Die Nutzer der IT-Dienste unterliegen mit Ausnahme der in dieser Ordnung genannten Grenzen keinerlei Zensur.
- (2) Kontrollen der Inhalte finden nur bei Verdacht rechtswidriger Veröffentlichungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen statt.

§ 15 Allgemeine Regelungen

- (1) Ansprechpartner für technische Anfragen ist das IT-Servicezentrum, erreichbar unter E-Mail: it-servicezentrum@hs-merseburg.de.
- (2) Ansprechpartner bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, in Gefahrensituationen oder sonstigen Anfragen ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler, erreichbar unter kanzlerin@hs-merseburg.de bzw. kanzler@hs-merseburg.de.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung über die Benutzung der IT-Dienste der Hochschule Merseburg tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung des IT-Servicezentrums (Amtliche Bekanntmachung 08/2002), die Nutzungsbedingungen des Learning Management Systems Ilias

(Amtliche Bekanntmachung 07/2009), die Nutzungsbedingungen für das Medienportal der Hochschule (Amtliche Bekanntmachung 16/2013) sowie die Richtlinie zur Nutzung von digitalen Informations-, Kommunikations- und Lehrplattformen (Amtliche Bekanntmachung 13/2017) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt durch Beschluss des Senates vom 25. Juni 2020.

Merseburg, den 30.09.2020

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J.' followed by a cursive 'K' and 'S'.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor